



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Barlachstadt Güstrow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

Präambel

Das in dieser Satzung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf männliche, weibliche und andere Geschlechteridentitäten. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Verwendung weiblicher Sprachformen verzichtet.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Barlachstadt Güstrow betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur
1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 2. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und
 3. dezentralen Abwasserbeseitigung

als jeweils eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 15.03.2000.

- (2) Die Barlachstadt Güstrow erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden durch die Barlachstadt Güstrow zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Abwassergebühren erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren werden für Grundstücke,
1. die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, gegliedert in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr,

2. die an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, gegliedert nach einer Vorhalte- und Einleitgebühr,
3. die an die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, gegliedert in eine Gebühr für das Einsammeln, Abfahren sowie Einleiten und Behandeln des anfallenden Schlammes in Abwasseranlagen aus Hauskläranlagen einerseits und abflusslosen Gruben anderseits erhoben.

Der Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Graben, Mulden-Rigolensystem u. ä.) oder oberflächig (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

§3

Schmutzwassergebührenmaßstab

- (1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.
- (2) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb). In den Fällen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung oder bei einer Nutzungsänderung im Verlauf des Veranlagungszeitraums ist eine zeitanteilige Grundgebühr zu zahlen.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt nach Abs. 3 gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Trinkwasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen keine Messeinrichtungen einbauen, ist die Barlachstadt Güstrow berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Barlachstadt Güstrow unter Zugrundelegung der Verbrauchs- bzw. der Einleitmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Dafür ist ein gesonderter Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist und der amtlich abgelesen wird.
- (8) Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

§4

Bemessungsmaßstab und Gebührensätze für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler festgelegt. Erfolgt die Wasserversorgung des Grundstücks über mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler festgelegt. Befindet sich auf dem Grundstück kein Wasserzähler und werden auch keine Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommen, so wird das Grundstück so behandelt, als wenn ein Wasserzähler mit der niedrigsten zulässigen Dauerbelastung vorhanden wäre.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer zulässigen Dauerbelastung von bis zu

(Grundgebühr pro Jahr)

5 m ³ /h	123 Euro
10 m ³ /h	246 Euro
20 m ³ /h	492 Euro
50 m ³ /h	1.230 Euro
80 m ³ /h	1.968 Euro
120 m ³ /h	2.952 Euro

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 3,35 Euro.

§ 5

Bemessungsmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Niederschlagswassergebühr gliedert sich in eine Vorhalte- und eine Einleitgebühr.
- (2) Die Vorhaltegebühr dient zur Deckung der Vorhaltekosten und wird unabhängig davon erhoben, ob nur die Vorhalteleistung in Anspruch genommen wird, aber tatsächlich kein Niederschlagswasser über den vorhandenen Anschluss in die Kanalisation geleitet wird. Die

Niederschlagswasservorhaltegebühr wird nach der Größe der vorhandenen bebauten (bzw. überbauten) und / oder künstlich befestigten Fläche des Grundstücks bemessen.

- (3) Maßstab für die Niederschlagswassereinleitgebühr ist die an die Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und / oder künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich eingeleitet wird.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (5) Der Gebührenschuldner hat die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück angeschlossenen bebauten (bzw. überbauten) und/oder künstlich befestigten Flächen der Barlachstadt Güstrow bzw. deren Beauftragten bei Flächenänderung binnen eines Monats nach Fertigstellung unaufgefordert nachzuweisen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Größe der Fläche zu schätzen.
- (6) Die Vorhaltegebühr beträgt 0,25 Euro je m^2 gebührenpflichtiger Fläche.
- (7) Die Einleitgebühr beträgt 0,49 Euro je m^2 gebührenpflichtiger Fläche.

§ 6

Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Hauskläranlagen und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Barlachstadt Güstrow bzw. die durch die Barlachstadt Güstrow mit der Entsorgung beauftragten Firmen entsorgen den Schlamm aus Hauskläranlagen und die Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Hauskläranlagen zum mit dem Kunden vereinbarten Termin. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Kunde trifft die Absprache zum Entsorgungstermin mindestens 1 Woche vorher.
- (3) Der Kunde ermöglicht die ungehinderte Zu- und Abfahrt des Fäkalienfahrzeuges zur Sammelgrube bzw. Hauskläranlage.
- (4) Für die Abfuhr und Behandlung wird
 - 1. je angefangener m^3 Schlamm aus Hauskläranlagen eine Gebühr in Höhe von 67,82 Euro,
 - 2. je angefangener m^3 Inhaltsstoff aus abflusslosen Sammelgruben eine Gebühr in Höhe von 18,21 Euroerhoben.

§ 7

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das

Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Barlachstadt Güstrow sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber schriftlich anzugeben (vgl. § 11 Abs. 3). Versäumt der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Barlachstadt Güstrow entfallen, neben dem neuen Gebührenschuldner.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
1. sobald das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen wird bzw. der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
 2. für die Entsorgung des Schlamms aus Hauskläranlagen und der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 6 mit der durchgeführten Abholung vom betreffenden Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Abwasserkanal entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dieses der Barlachstadt Güstrow, Städtischen Abwasserbetrieb, schriftlich mitgeteilt wird.

§ 9

Entstehung der Abwassergebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenschuld am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der Stadt schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, entsteht die Gebührenschuld für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (4) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühren gemäß § 6 (Abfuhr und Behandlung von Schlammb aus Hauskläranlagen und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben) entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung erfolgte.

§ 10

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Für die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Grund- und Zusatzgebühr, vgl. § 4) und für die Niederschlagswassergebühr (Vorhalte- und Einleitgebühr, vgl. § 5) werden 12 monatliche Vorauszahlungen erhoben. Die 1. Vorauszahlung ist zum 25.01. eines jeden Kalenderjahres fällig, die folgenden 11 Vorauszahlungen sind zum 16. des jeweiligen Monats fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlung nach Abs. 2 mit der jeweiligen endgültig entstehenden Benutzungsgebührenschuld erfolgt bis zum 20.01. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die jeweilige endgültige Benutzungsgebührenschuld die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die jeweilige endgültige Benutzungsgebührenschuld die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf die Bekanntgabe des Gebührenbescheides folgenden Monats verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (4) Die Vorauszahlungen für die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr der Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtende Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so wird den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbare Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Frischwasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Barlachstadt Güstrow ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Barlachstadt Güstrow den Verbrauch schätzen.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Grund- und Zusatzgebühr, vgl. § 4) und für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Vorhalte- und Einleitgebühr, vgl. § 5) während des Kalenderjahres (§ 9 Abs. 2), wird der endgültige Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Abholung und Behandlung von Schlamm aus Hauskläranlagen und Inhaltsstoffen auf abflusslosen Sammelgruben (vgl. § 6) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Barlachstadt Güstrow alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Barlachstadt Güstrow das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Bei Änderungen des Umfangs der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen bei dem zugrunde liegenden Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung (vgl. § 5) hat der Gebührenpflichtige der Barlachstadt Güstrow unaufgefordert binnen eines Monats Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Barlachstadt Güstrow unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstücks oder Rechts an einem Grundstück.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

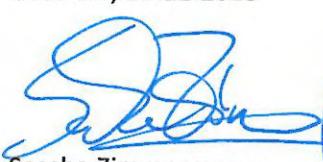
- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Barlachstadt Güstrow das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
 2. wer entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2015 außer Kraft.

Güstrow, 17.12.2025


Sascha Zimmermann
Bürgermeister

